

§ 223 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis -> 1. Unterabschnitt – Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

Titel: Abgabenordnung (AO)

Amtliche Abkürzung: AO

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

§ 223 AO

(weggefallen)